

Energieberater-Treffen 09.07.2012



Energieberater-Treffen 09.07.2012

- **BauGB**
 - 1. Teil Novellierung seit 30.07.2012 in Kraft
 - 2. Teil Novellierung vermutlich zum Jahreswechsel
- **Handlungspapier „Energieeffizienz in der Bauleitplanung“**
 - Gemeinschaftsprojekt Energiewendeverein Starnberg e.V. und LRA Starnberg
- **Gesetzentwurf zur Änderung der BayBO**
 - vermutlich zum Jahreswechsel

Energieberater-Treffen 09.07.2012

- 1977
 - Erste Wärmeschutzverordnung (erste öffentl.-rechtl. Vorschriften für den energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden)
- ...
- 2004
 - Verankerung der gemeindlichen Verantwortung für den Klimaschutz im BauGB „Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die **sparsame und effiziente Nutzung von Energie** zu berücksichtigen.“
- 2005
 - Grundsatzbeschluss des Kreistags Starnberg bis 2035 den Landkreis vollständig mit erneuerbaren Energien zu versorgen
- 2009
 - EEWärmeG tritt erstmals zum 01.01.2009 in Kraft
 - EnEV 2009
 - Handlungspapier in der 1. Fassung
- 2011
 - März 2011 Nuklearkatastrophe von Fukushima
 - 22.07.2011 Novelle des BauGB in klima- und energiepolitischen Belangen „Den Erfordernissen des **Klimaschutzes** soll sowohl durch Maßnahmen, die dem **Klimawandel entgegenwirken**, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel** dienen, Rechnung getragen werden.“
 - Handlungspapier in der 2. Fassung

Energieberater-Treffen 09.07.2012

Baugesetzbuch

(BauGB)

2011 / 2012

BauGB

- Änderung in zwei Schritten
 - 1. Teil
 - Energie- und klimapolitischer Teil bereits seit 30.07.2011 in Kraft
 - 2. Teil - Referentenentwurf vom 14.02.2012
 - Stärkung Innenentwicklung / Anpassung BauNVO
 - Reduzierung Flächenverbrauch auf 30 ha / Tag bis 2020
 - Besondere Begründung für Umwandlung von Wald oder Landwirtschaftsflächen erforderlich
 - tritt vermutlich zum Jahreswechsel in Kraft

BauGB

- Städtebaurecht → Bodennutzung
 - Energiefachrecht → techn. Anforderungen
- = Ergänzung**

- Auswirkungen Energiefachrecht auf Städtebau
 - Planungsrechtliche **Absicherung von Anlagen für erneuerbare Energien**
 - Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtung zum **Einsatz erneuerbarer Energien**
 - **Energieeinsparung, Energieeffizienz**

BauGB

- beinhaltet wesentliche Regelungen des Bauplanungsrechts
 - gemeindliche Bauleitplanung (FNP/BP)
 - Planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben
- BauNVO, PlanzV: Ergänzung zum BauGB

BauGB

§1

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln **sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BauGB

§ 1

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu **berücksichtigen**:

...

Nr. 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, **Klima** und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

...

f) **die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,**

BauGB

§ 1 a

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem **Klimawandel entgegenwirken**, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel** dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

BauGB

§ 9

Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

...

Nr. 12 die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;

...

BauGB

§ 9

Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

...

Nr. 23 Gebiete, in denen

...

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

BauGB

§ 248

Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum **Zwecke der Energieeinsparung** geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie** in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1).

BauGB

- Behutsame Erweiterung des Festsetzungskatalogs
 - Vermeidung von Technisierung
 - techn. Anforderungen dem Energiefachrecht vorbehalten

- Auftrag an die Bauleitplanung (BP und FNP)
 - Schützen, Entwickeln und Fördern
 - Energie, Klima, Umwelt

- geringfügige Abweichungen für bestehende Gebäude
 - Energieeinsparung
 - Solarenergienutzung

Energieberater-Treffen 09.07.2012

Handlungspapier „Energieeffizienz in der Bauleitplanung“

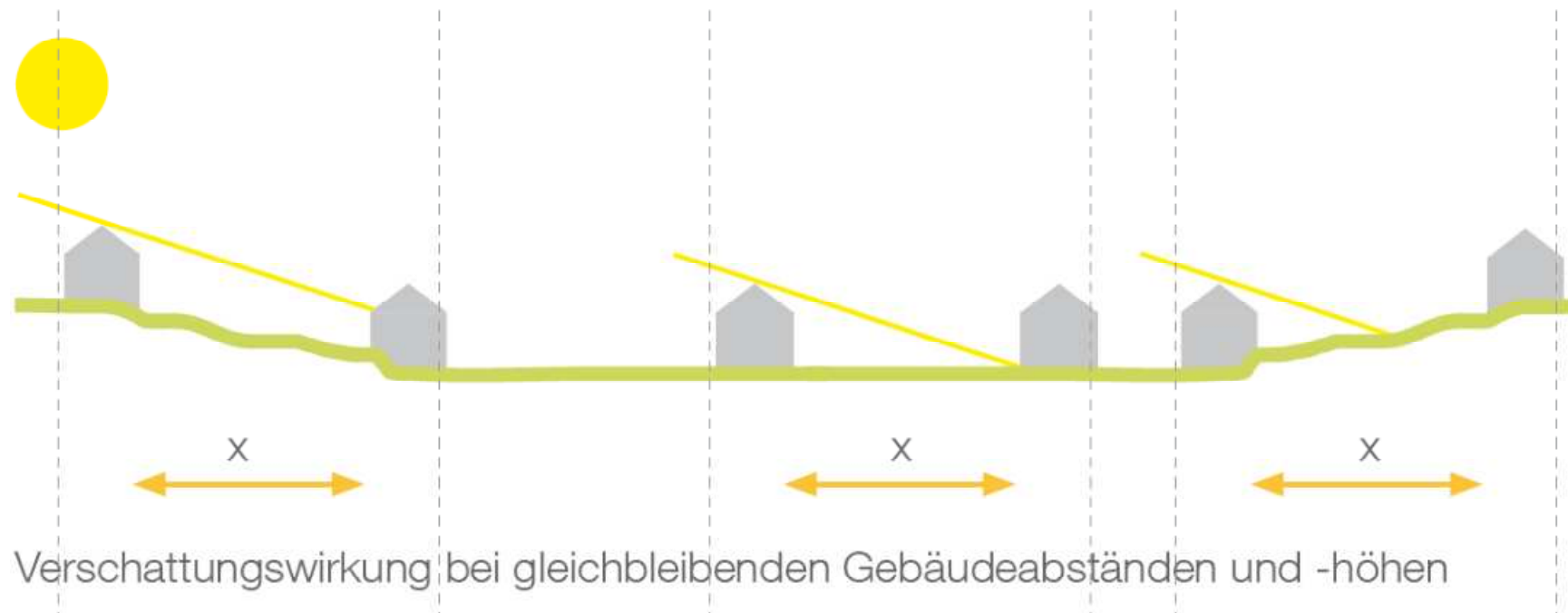
Handlungsempfehlungen für die Gemeinden des
Landkreises Starnberg
Stand Juli 2011

Eine Zusammenarbeit des Energiewendevereins e.V. und des Kreisbauamtes Starnberg

Handlungspapier

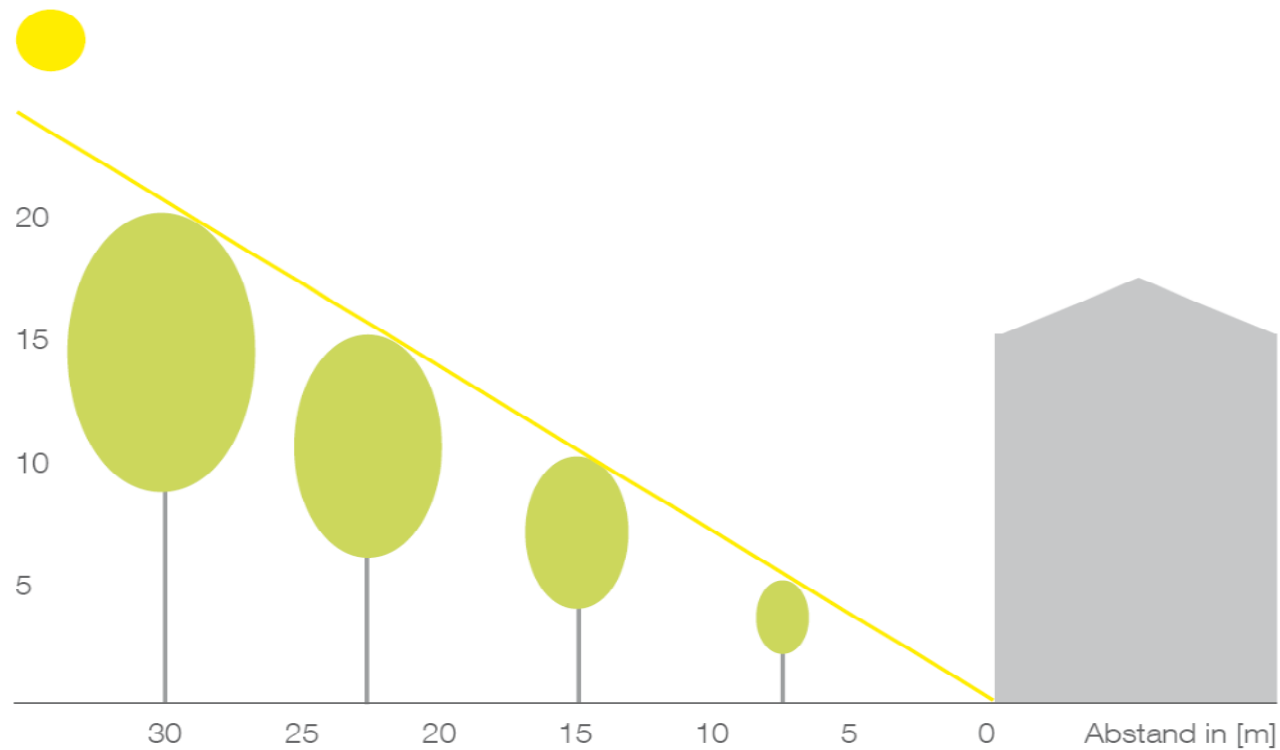
- Aufbau in drei Abschnitten
 - 1. Teil
 - Grundsätzliche Entwurfsüberlegungen
 - 2. Teil
 - mögliche Festsetzungen
 - 3. Teil
 - Kurzinfo EnEV, EEWärmeG

Handlungspapier



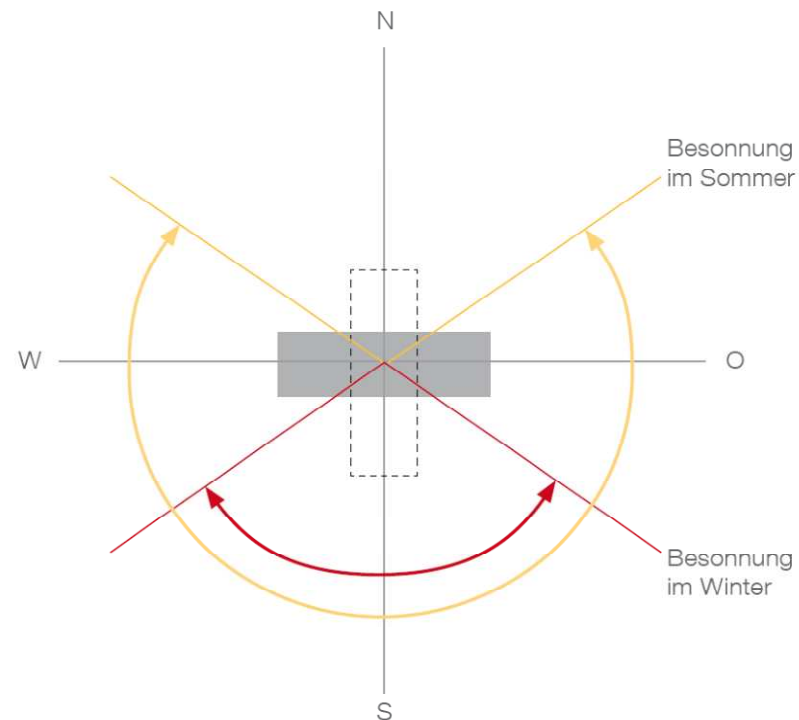
Quelle: Oberste Baubehörde, Energie und Ortsplanung, Leitfaden Nr. 17

Handlungspapier



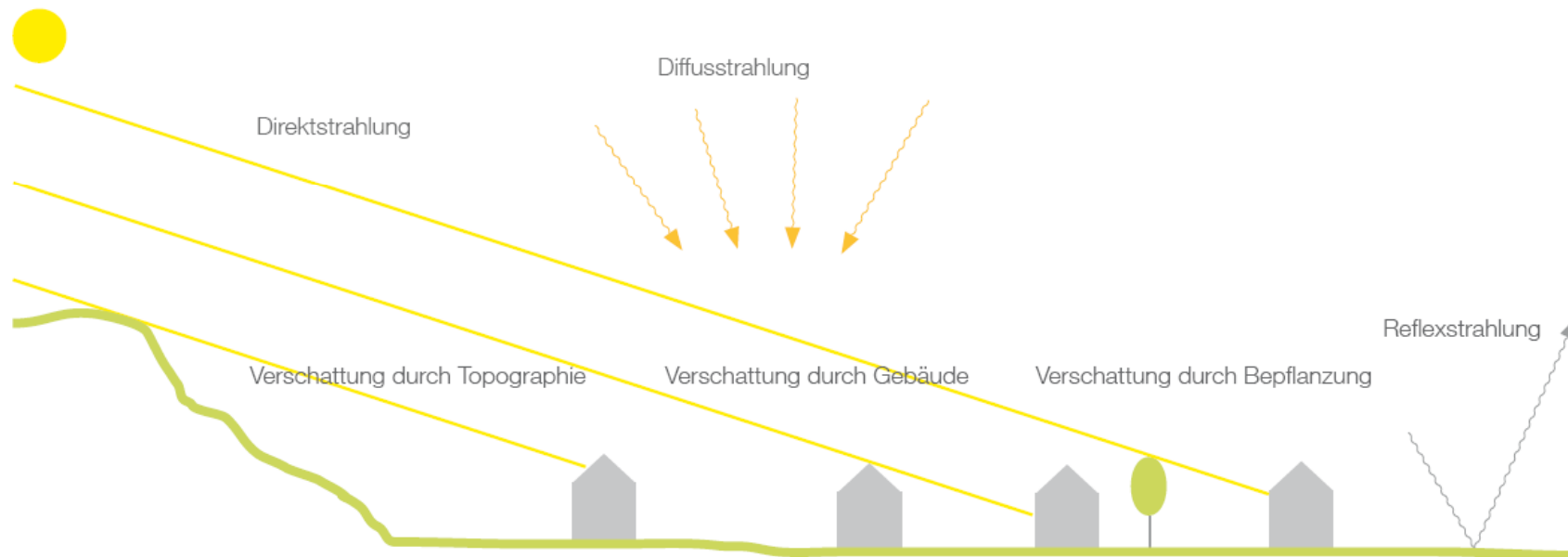
Quelle: Oberste Baubehörde, Energie und Ortsplanung, Leitfaden Nr. 17

Handlungspapier



Quelle: Oberste Baubehörde, Energie und Ortsplanung, Leitfaden Nr. 17

Handlungspapier

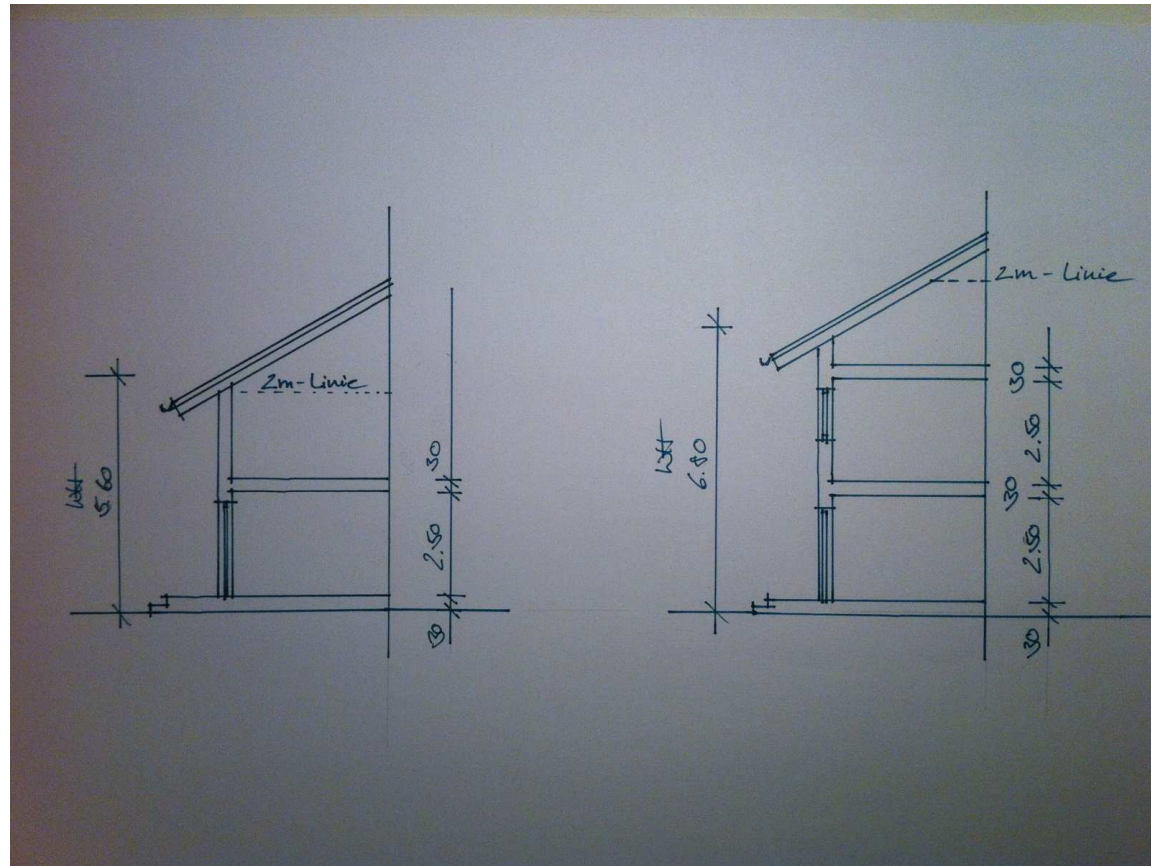


Quelle: Oberste Baubehörde, Energie und Ortsplanung, Leitfaden Nr. 17

Handlungspapier

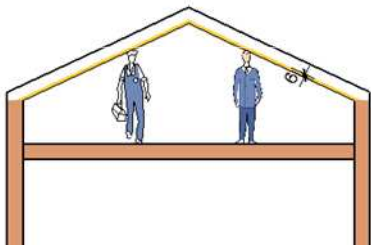
- ➔ der städtebauliche Entwurf ist verantwortlich für
 - Potential an passiver und aktiver Solarenergienutzung
 - Minimierung von Energieverlusten
 - sinnvolle Erschließung der Baugebiete
- ➔ je besser der energetische Standard eines Gebäudes ist, desto mehr fallen die passiven Gewinne ins Gewicht

Handlungspapier

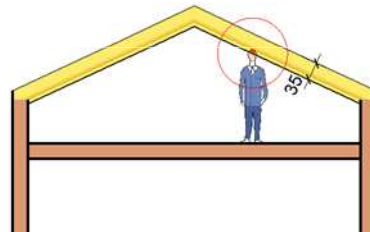


Handlungspapier

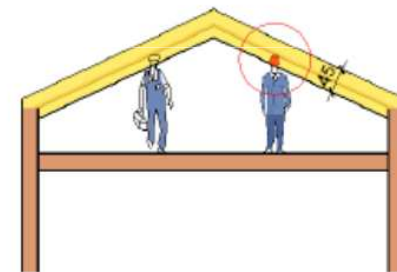
1984 / ca. 6 cm



2009 / ca. 24 cm



2012 / ca. 45 cm



Handlungspapier

- Reaktion des Gesetzgebers u.a.
 - Änderung des § 248 BauGB „geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Maß“
- Folge: Erhaltung der Bausubstanz möglich
 - Konditionierungsenergie eines Gebäudes liegt meist weit unter der Energie, die für den Bau erforderlich ist

Handlungspapier

- weitere Festsetzungsmöglichkeiten:
 - Gebäudeausrichtung n. Ost / West
 - Ausschließen / Begrenzung von Dachaufbauten, Wintergärten, Erkern etc.
 - Dachneigung mit bis zu 40°

Handlungspapier

- Lichtblau Architekten
- Reihenhauses in München-Harlaching



- Broschüre „Beispielhafte Bauten in Bayern“
- Hrsg. Oberste Baubehörde
- <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/gebäude-energie/16548/>

Handlungspapier

- **EnEG**
Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden
(Energieeinsparungsgesetz - EnEG)
- **EnEV**
Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und
energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
(Energieeinsparverordnung - EnEV)
- **EEWärmeG**
Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien - Wärmegesetz - EEWärmeG)

Energieberater-Treffen 09.07.2012

**Bayerische Bauordnung
(BayBO)**

www.stmi.bayern.de

BayBO

Grundlagen für Überarbeitung BayBO

Anpassung an:

- neues technisches Regelwerk „Barrierefreies Bauen“
- neues europäisches Bauproduktenrecht
- Erfahrungen mit Bauordnungsnovelle 2008
- Anforderungen der neuen Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf
- Verbesserung der rechtl. Rahmenbedingungen Klimaschutz / Nutzung erneuerbarer Energien

BayBO

Art. 26 Außenwände

- (1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.
- (3) ¹ Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. ² Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. ³Schwerentflammbare Baustoffe in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.
- (5) Die Abs. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, Abs. 4 Halbsatz 1 nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

BayBO

Art. 28 Brandwände

- (1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.
- (7) ¹ Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. ² Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. ³ Oberflächen und Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen nichtbrennbar sein. ⁴ Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Kamine gilt dies entsprechend.
- IMS v. 04.02.2011 Baurechtliche Behandlung von Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern

BayBO

Art. 30 Dächer

- (1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
- (5) ¹ Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. ² Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein
 - 1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
 - 2. Dachgauben, Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

BayB0



Mirjam Heuer

BayBO

Art. 57 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

- (1) Verfahrensfrei sind
beabsichtigte Fassung
3. folgende Energiegewinnungsanlagen:
a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
aa) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,
bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
b) Kleinwindkraftanlagen mit einer freien Höhe bis zu 10 m,...
- **momentan gültige Fassung**
3. folgende Energiegewinnungsanlagen:
a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
~~aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,~~
bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,

BayBO

Art. 57 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

- (1) Verfahrensfrei sind
...
11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:
 - a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
 - b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden,
 - c) zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,
 - d) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
 - e) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen, auch vor Fertigstellung der Anlage,
...

BayB0

Art. 62 Bautechnische Nachweise

- (1) ¹ Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); das gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 anderes bestimmt ist. ² Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. ³ Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.

Art. 13 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz

- (1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

BayB0

Fazit

- **zahlreiche unterschiedliche Regelungen**
- **großes Engagement auf allen Ebenen**
 - Gesetzesanpassungen und –änderungen
 - „Anschub“-Förderungen
 - Private Investitionen

Energieberater-Treffen 09.07.2012

BauGB / Handlungspapier / BayBO

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

